

1978	Ausgegeben zu Bonn am 3. Juni 1978	Nr. 27
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
31. 5. 78	<b>Gesetz zur Änderung des Waffenrechts</b> ..... 7153-3, 190-1, 312-2	641
24. 5. 78	<b>Verordnung über die Gewährung von Wintergeld an entsandte Arbeiter (Wintergeld-Verordnung)</b> ..... neu: 810-1-27	646
29. 5. 78	<b>Elfte Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (11. ÄndVFO)</b> ..... neu: 9026-1-1-11; 9026-1, 9027-3, 9027-4, 9026-1-1-5	647
31. 5. 78	<b>Verordnung zu § 28 a des Patentgesetzes</b> ..... 420-1-5	660
3. 5. 78	<b>Anordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 84 des Berufsbildungsgesetzes</b> ..... 800-21-2-9	661
23. 5. 78	<b>Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung</b> ..... 2030-11-47-8	662
	<b>Berichtigung der Einundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung</b> ..... 7400-1-1	663

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 26 und Nr. 27 .....	663
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	664

## Gesetz zur Änderung des Waffenrechts

Vom 31. Mai 1978

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. bei Handfeuerwaffen mit einer Länge von nicht mehr als 60 cm auch das Griffstück oder sonstige Waffenteile, soweit sie für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird in Satz 1 Halbsatz 2 die Verweisung auf § 40 und der Satz 2 gestrichen.

b) Absatz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die in § 37 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten auch für Gegenstände zu verbieten, die wegen ihrer Gefährlichkeit, insbesondere ihrer Beschaffenheit, Handhabung, Wirkungsweise oder Zweckbestimmung den in § 37 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen vergleichbar oder die geeignet sind, die Aufklärung einer mit den Gegenständen begangenen Straftat zu erschweren.“

c) In Absatz 4 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen, oder zur Verhinderung von Diebstählen oder des sonstigen Abhandenkommens vorzuschreiben, daß Schußwaffen, Munition und Geschosse in bestimmter Weise zu verpacken und aufzubewahren sind.“

3. In § 15 Abs. 1 Nr. 5 wird Buchstabe a gestrichen.

4. § 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die zuständige Behörde kann zur Erfüllung der sich nach Absatz 1 oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 4 Nr. 6 ergebenden Pflichten die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Dabei können auch Anordnungen getroffen werden, die über die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 4 Nr. 6 gestellten Anforderungen hinausgehen.“

5. In Abschnitt IX wird nach der Überschrift „Straf- und Bußgeldvorschriften“ folgender § 52 a eingefügt:

„§ 52 a

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d eine vollautomatische Selbstladewaffe oder
2. entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e eine dort bezeichnete halbautomatische Selbstladewaffe

herstellt, bearbeitet, instandsetzt, erwirbt, vertriebt, anderen überläßt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitgliedes handelt.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.“

6. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. ohne die erforderliche Erlaubnis

- a) entgegen § 28 Abs. 1 Satz 1 eine halbautomatische Selbstladewaffe

mit einer Länge von nicht mehr als 60 cm erwirbt oder die tatsächliche Gewalt über sie ausübt oder

- b) entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 eine halbautomatische Selbstladewaffe mit einer Länge von nicht mehr als 60 cm führt.“

b) In Absatz 3 Nr. 1 wird in Buchstabe a nach dem Wort „ausübt“ und in Buchstabe b nach Streichung des Beistriches nach dem Wort „führt“ jeweils der Halbsatz „, wenn die Tat nicht in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 a mit Strafe bedroht ist,“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Nr. 3 wird nach dem Wort „verbringt“ der Halbsatz „, wenn die Tat nicht in § 52 a Abs. 1 bis 3 mit Strafe bedroht ist,“ eingefügt.

d) In Absatz 4 werden jeweils die Worte „Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 bis 7“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 a bis 7“ ersetzt.

7. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 28 Buchstabe a wird die Zahl „3“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

b) In Nummer 28 Buchstabe b wird die Verweisung „§ 6 Abs. 4 Nr. 4“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 4 Nr. 4, 5 oder 6“ ersetzt.

8. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Einziehung

(1) Ist eine Straftat nach § 52 a Abs. 1 oder 2 oder § 53 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 3 a Buchstabe a, 4 oder 7 oder Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a, 3 oder 7 begangen worden, so werden Gegenstände,

1. auf die sich die Straftat bezieht oder
2. die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen.

(2) Ist eine sonstige Straftat nach § 53 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 55 begangen worden, so können in Absatz 1 bezeichnete Gegenstände eingezogen werden.

(3) § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

(4) Als Maßnahme im Sinne des § 74 b Abs. 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches kommt auch die Anweisung in Betracht, binnen einer angemessenen Frist eine Entscheidung der zuständigen Behörde über die Erteilung einer Erlaubnis nach den §§ 28 oder 29 vorzulegen oder die Gegenstände einem Berechtigten zu überlassen.“

## Artikel 2

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 190—1, veröffentlichten bereinigten Fas-

sung, zuletzt geändert durch Artikel 35 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Auslandsgeschäfte

(1) Wer einen Vertrag über den Erwerb oder das Überlassen von Kriegswaffen, die sich außerhalb des Bundesgebietes befinden, vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß eines solchen Vertrags nachweisen will, bedarf der Genehmigung.

(2) Einer Genehmigung bedarf auch, wer einen Vertrag über das Überlassen von Kriegswaffen, die sich außerhalb des Bundesgebietes befinden, abschließen will.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Kriegswaffen in Ausführung des Vertrags in das Bundesgebiet eingeführt oder durchgeführt werden sollen.“

2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird die Verweisung „§§ 2 bis 4“ jeweils durch „§§ 2 bis 4 a“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird die Verweisung „§§ 2 bis 4“ durch „§§ 2 bis 4 a“ ersetzt.

4. § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird die Genehmigung widerrufen, so trifft die Genehmigungsbehörde Anordnungen über den Verbleib oder die Verwertung der Kriegswaffen. Sie kann insbesondere anordnen, die Kriegswaffen innerhalb angemessener Frist unbrauchbar zu machen oder einem zu ihrem Erwerb Berechtigten zu überlassen und dies der Überwachungsbehörde nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist können die Kriegswaffen sichergestellt und eingezogen werden. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.“

5. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird eine Genehmigung nach den §§ 2, 3 Abs. 1 oder 2, § 4 Abs. 1 oder § 4 a ganz oder teilweise widerrufen, so ist ihr Inhaber vom Bund angemessen in Geld zu entschädigen.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Verweisung „§§ 2 und 3 Abs. 1 und 2“ durch „§§ 2, 3 Abs. 1 und 2 und des § 4 a“ ersetzt.

7. § 12 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. als Erwerber von Todes wegen, Finder oder in ähnlicher Weise die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen erlangt.“

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2. In ihr wird das Wort „Erbe,“ gestrichen.

c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

d) Dem Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:

„Im Falle der Nummer 1 hat der Erwerber der tatsächlichen Gewalt über die Kriegswaffen innerhalb einer von der Überwachungsbehörde zu bestimmenden Frist die Kriegswaffen unbrauchbar zu machen oder einem zu ihrem Erwerb Berechtigten zu überlassen und dies der Überwachungsbehörde nachzuweisen. Die Überwachungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von Satz 2 zulassen, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Die Ausnahmen können befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Nachträgliche Befristungen und Auflagen sind jederzeit zulässig.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sicherstellung und Einziehung“.

b) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Die Überwachungsbehörden und die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörden oder Dienststellen können Kriegswaffen sicherstellen,

1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, insbesondere die Kriegswaffen an einen Nichtberechtigten weitergeben oder sie unbefugt verwenden wird, oder

2. wenn dies erforderlich ist, um Staatsgeheimnisse zu schützen.

(2) Die Überwachungsbehörden können die sichergestellten Kriegswaffen einziehen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist und weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen.

(3) Werden Kriegswaffen eingezogen, so geht mit der Unanfechtbarkeit der Einziehungsverfügung das Eigentum an ihnen auf den Staat über. Rechte Dritter an den Kriegswaffen erlöschen. Der Eigentümer oder ein dinglich Berechtigter wird vom Bund unter Berücksichtigung des Verkehrswerts angemessen in Geld entschädigt. Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der Eigentümer oder dinglich Berechtigter wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstanden ist. In diesem Falle kann eine Entschädigung gewährt werden, soweit es eine unbillige Härte wäre, sie zu versagen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§§ 2 und 3 Abs. 1 und 2“ durch „§§ 2 und 3 Abs. 1 und 2 sowie des § 4 a“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird die Verweisung „§§ 2 bis 4“ durch „§§ 2 bis 4 a“ ersetzt.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 15

Bundeswehr und andere Organe“.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die §§ 2 bis 4 a und 12 gelten nicht für die Bundeswehr, die Polizeien des Bundes und den Zollgrenzdienst.“

- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 4 a gilt nicht für Behörden oder Dienststellen im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit.“

11. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. Kriegswaffen ohne Genehmigung nach § 2 Abs. 1 herstellt,
2. die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen ohne Genehmigung nach § 2 Abs. 2 von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt,
3. im Bundesgebiet außerhalb eines abgeschlossenen Geländes Kriegswaffen ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder 2 befördern läßt oder selbst befördert,
4. Kriegswaffen einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet bringt, ohne daß die hierzu erforderliche Beförderung genehmigt ist,
5. mit Seeschiffen, welche die Bundesflagge führen, oder mit Luftfahrzeugen, die in die Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind, absichtlich oder wesentlich Kriegswaffen ohne Genehmigung nach § 4 befördert, die außerhalb des Bundesgebietes ein- und ausgeladen und durch das Bundesgebiet nicht durchgeführt werden,
6. über Kriegswaffen sonst die tatsächliche Gewalt ausübt, ohne daß
  - a) der Erwerb der tatsächlichen Gewalt auf einer Genehmigung nach diesem Gesetz beruht oder

- b) eine Anzeige nach § 12 Abs. 6 Nr. 1 oder § 26 a erstattet worden ist,

soweit nicht auf tragbare Schußwaffen nach § 6 Abs. 3 des Waffengesetzes dessen Vorschriften anzuwenden sind, oder

7. einen Vertrag über den Erwerb oder das Überlassen ohne Genehmigung nach § 4 a Abs. 1 vermittelt oder eine Gelegenheit hierzu nachweist oder einen Vertrag ohne Genehmigung nach § 4 a Abs. 2 abschließt.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4, 6 oder 7 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds handelt.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Wer fahrlässig eine in Absatz 1 Nr. 1 bis 4, 6 oder 7 bezeichnete Handlung begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Nach Absatz 1 Nr. 3 oder 4 wird nicht bestraft, wer Kriegswaffen, die er in das Bundesgebiet eingeführt oder sonst verbracht hat, freiwillig und unverzüglich einer Überwachungsbehörde, der Bundeswehr oder einer für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörde oder Dienststelle abliefern. Gelangen die Kriegswaffen ohne Zutun desjenigen, der sie in das Bundesgebiet eingeführt oder sonst verbracht hat, in die tatsächliche Gewalt einer der in Satz 1 genannten Behörden oder Dienststellen, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Kriegswaffen abzuliefern.“

12. § 18 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Meldungen nach § 12 Abs. 5 oder Anzeigen nach § 12 Abs. 6 nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Auflage nach § 12 Abs. 6 Satz 4 oder 5 nicht erfüllt.“

13. Nach § 26 wird folgender 26 a eingefügt:

„§ 26 a

Anzeige der Ausübung der tatsächlichen Gewalt

Wer die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen ausübt, die er vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Waffenrechts erlangte, ohne daß es hierzu einer Genehmigung bedurfte, hat dies der Überwachungsbehörde bis zum 31. Dezember 1978 anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt nicht in den Fällen des § 12 Abs. 6 Nr. 2; sie entfällt im übrigen, soweit eine Anzeige nach bisherigem Recht erstattet ist.“

**Artikel 3**

§ 100 a Satz 1 Nr. 3 der Strafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„3. eine Straftat nach § 52 a Abs. 1 bis 3, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, Satz 2 des Waffengesetzes oder nach § 16 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder“.

**Artikel 4**

Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

**Artikel 5**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 31. Mai 1978

Der Bundespräsident  
Scheel

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister  
für innerdeutsche Beziehungen  
E. Franke

Der Bundesminister des Innern  
Maihofer

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Lambsdorff

---

**Verordnung  
über die Gewährung von Wintergeld an entsandte Arbeiter  
(Wintergeld-Verordnung)**

**Vom 24. Mai 1978**

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2557, 3187) eingefügt worden ist, wird — nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes — mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Zugelassene Gebiete**

Entsandten Arbeitern im Sinne des § 4 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wird Wintergeld für Arbeitsstunden gewährt, die sie in einem außerhalb des Geltungsbereichs des Arbeitsförderungsgesetzes gelegenen europäischen Gebiet nördlich des 42. Grades nördlicher Breite leisten.

§ 2

**Zuständige Dienststelle**

Für Anträge auf Gewährung von Wintergeld nach § 1 ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk das entsendende Unternehmen seinen Sitz hat. Liegt die für die entsandten Arbeiter zuständige Lohnstelle im Bezirk eines anderen Arbeitsamtes, so ist dieses zuständig.

§ 3

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 24. Mai 1978

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Ehrenberg

---

**Elfte Verordnung  
zur Änderung der Fernmeldeordnung  
(11. ÄndVFO)**

Vom 29. Mai 1978

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1**

**Änderung der Fernmeldeordnung**

Die Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (BGBl. I S. 541), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2909), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 6 Nr. 5 Satz 5 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

2. An § 5 werden am Schluß folgende neue Absätze 11 bis 13 angefügt:

„(11) Hauptanschlüsse, die der evangelischen oder katholischen Telefonseelsorge oder den Sozialen Beratungsdiensten der freien Wohlfahrtspflege dienen, sind Einzelanschlüsse; sie sind nur in Ortsnetzen mit Nahdienst und nur als Regelhauptanschlüsse zugelassen. Sie werden mit der Rufnummer 11101 der evangelischen Telefonseelsorge, mit der Rufnummer 11102 der katholischen Telefonseelsorge und mit der Rufnummer 11103 den Sozialen Beratungsdiensten der freien Wohlfahrtspflege überlassen.

(12) Bei der Begründung des Teilnehmerverhältnisses über einen Anschluß gemäß Absatz 11 ist die Ermächtigung zur alleinigen Wahrnehmung der Telefonseelsorge bzw. der Sozialen Beratungsdienste in dem jeweiligen Ortsnetz nachzuweisen, und zwar

1. bei Anschlüssen der evangelischen Telefonseelsorge die Ermächtigung der Evangelischen Konferenz für Telefonseelsorge,
2. bei Anschlüssen der katholischen Telefonseelsorge die Ermächtigung der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung e. V.,
3. bei Anschlüssen der Sozialen Beratungsdienste die Ermächtigung der zuständigen Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege.

(13) Ökumenischen Telefonseelsorgestellen werden Anschlüsse gemäß Absatz 11 mit der Rufnummer 11101 oder 11102 überlassen. Für An-

schlüsse ökumenischer Telefonseelsorgestellen sind Nachweise gemäß Absatz 12 Nr. 1 und 2 erforderlich.“

3. An § 17 wird am Schluß folgender neue Absatz 11 angefügt:

„(11) Die Änderung eines vorhandenen Hauptanschlusses mit gewöhnlicher Rufnummer in einen Hauptanschluß der Telefonseelsorge oder der Sozialen Beratungsdienste der freien Wohlfahrtspflege (§ 5 Abs. 11 bis 13) kann nur im Wege der Kündigung und Neuanschließung herbeigeführt werden.“

4. § 33 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist, wird einer Knotenvermittlungsstelle, die sich auf einer Insel der Nord- oder Ostsee befindet, und den Ortsnetzen ihres Bereichs bei Einführung des Nahdienstes (§ 35) der Entfernungsmesspunkt des Ortsnetzes auf dem Festland zugeordnet, das der Knotenvermittlungsstelle am nächsten liegt. Der Knotenvermittlungsstelle Wyk auf Föhr und den Ortsnetzen ihres Bereichs wird der Entfernungsmesspunkt des Ortsnetzes Ockholm zugeordnet. Ein Ortsnetz auf einer Insel der Nord- oder Ostsee, das zum Bereich einer auf dem Festland befindlichen Knotenvermittlungsstelle gehört, erhält bei Einführung des Nahdienstes den Entfernungsmesspunkt des ihm am nächsten liegenden, zum selben Knotenvermittlungsstellenbereich gehörenden Ortsnetzes auf dem Festland. Ortsnetze, denen gemäß Satz 1 bis 3 ein gemeinsamer Entfernungsmesspunkt zugeordnet ist, gelten bezüglich des Nahdienstes als nicht mehr als 20 Kilometer voneinander entfernt.“

5. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Nahgespräche

(1) Die Abwicklung des Nahgesprächsverkehrs ist Nahdienst. Nahdienst besteht nur für Ortsnetze, von denen aus in abgehender Verkehrsrichtung Nahgespräche geführt werden können (Ortsnetze mit Nahdienst). Gesprächsverbindungen im Nahdienst sind vom Teilnehmer selbst zu wählen.

(2) Nahgespräche sind:

1. Gespräche aus einem Ortsnetz mit Nahdienst nach anderen Ortsnetzen, deren Ortsnetzbe-

- reiche unmittelbar an den Bereich des Ortsnetzes mit Nahdienst angrenzen (benachbarte Ortsnetze),
2. Gespräche aus einem Ortsnetz mit Nahdienst nach anderen nichtbenachbarten Ortsnetzen, deren Entfernungsmesspunkte nicht mehr als 20 Kilometer vom Entfernungsmesspunkt des Ortsnetzes mit Nahdienst entfernt sind,
  3. Gespräche aus einem Ortsnetz mit Nahdienst, dessen Ortsnetzbereich die Grenze der Bundesrepublik Deutschland, die Festlandsgrenze gegenüber der Nord- oder Ostsee oder das Ufer des Bodensees berührt, nach anderen Ortsnetzen, deren Entfernungsmesspunkte mehr als 20 aber nicht mehr als 25 Kilometer vom Entfernungsmesspunkt des Ortsnetzes mit Nahdienst entfernt sind,
  4. Gespräche aus einem Ortsnetz mit Nahdienst, dessen Ortsnetzbereich keine Berührung mit den in Nummer 3 bezeichneten Grenzen und Ufer hat, wenn mehr als 40 v. H. aber nicht mehr als 70 v. H. der Fläche des Kreises mit dem Halbmesser 20 Kilometer um den Entfernungsmesspunkt dieses Ortsnetzes auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (ohne die Nord- oder Ostsee und deren Inseln) entfallen, nach anderen Ortsnetzen, deren Entfernungsmesspunkte mehr als 20 aber nicht mehr als 25 Kilometer vom dem Entfernungsmesspunkt des Ortsnetzes mit Nahdienst entfernt sind,
  5. Gespräche aus einem Ortsnetz mit Nahdienst gemäß Nummer 3 oder 4, wenn nicht mehr als 40 v. H. der Fläche des Kreises mit dem Halbmesser 20 Kilometer um den Entfernungsmesspunkt dieses Ortsnetzes auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (ohne die Nord- oder Ostsee und deren Inseln) entfallen, nach anderen Ortsnetzen, deren Entfernungsmesspunkte mehr als 25 aber nicht mehr als 30 Kilometer vom dem Entfernungsmesspunkt des Ortsnetzes mit Nahdienst entfernt sind.

Soweit gemäß den Nummern 3 bis 5 zwischen zwei Ortsnetzen die Gespräche in der einen Verkehrsrichtung Nahgespräche sind, sind auch die Gespräche in der anderen Verkehrsrichtung Nahgespräche, wenn das Ortsnetz, von dem aus das Gespräch in der anderen Verkehrsrichtung geführt wird, auch ein Ortsnetz mit Nahdienst ist.

(3) Im Rahmen des Absatzes 2 gelten als Teile der Nord- oder Ostsee auch deren Buchten und Förden mit Ausnahme der Schlei. Die folgenden Flußmündungen gelten bis zu den angegebenen geraden Verbindungslinien als Teile der Nordsee:

1. die Mündung der Ems einschließlich des Dollart bis zur Verbindungslinie zwischen den Entfernungsmesspunkten der Ortsnetze Emden und Jemgum-Ditzum,
2. die Mündung der Weser bis zur Verbindungslinie zwischen den Entfernungsmesspunkten der Ortsnetze Bremerhaven und Nordenham,

3. die Mündung der Elbe bis zur Verbindungslinie zwischen den Entfernungsmesspunkten der Ortsnetze Brunsbüttel und Balje, Kr Stade,
4. die Mündung der Eider bis zur Verbindungslinie zwischen den Entfernungsmesspunkten der Ortsnetze Heide, Holst und Tönning.

(4) Gespräche von und nach Funkfernprechanschlüssen sind Nahgespräche, wenn es sich bei sinngemäßer Anwendung des § 34 um Gespräche innerhalb eines Ortsnetzes mit Nahdienst handelt oder wenn eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 sinngemäß erfüllt ist. Bei der sinngemäßen Anwendung des § 34 oder des Absatzes 2 wird der Funkfernprechanschluß so behandelt, als ob er dem Ortsnetz angehörte, das für den Entfernungsmesspunkt des Fahrzeugs bestimmend ist (§ 33 Abs. 6 Satz 1).

(5) Den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Einführung des Nahdienstes für die einzelnen Ortsnetze bestimmt die Deutsche Bundespost; maßgebend sind die bestehenden technischen Voraussetzungen und die wirtschaftlichen Möglichkeiten und die öffentliche Fernsprechnetzechnisch anzupassen und in notwendigem Umfang auszubauen.“

## Artikel 2

### Änderung der Fernmeldegebührenvorschriften

Die Fernmeldegebührenvorschriften, Anlage 3 zur Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (BGBl. I S. 541), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2909), werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1. Hauptanschlüsse sowie Sprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen bei einfachen Hauptstellen wird wie folgt geändert:
  - a) Abschnitt 1.1. Monatliche Grundgebühren für Hauptanschlüsse erhält die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
  - b) Abschnitt 1.3. Grundgebühren für Zusatzeinrichtungen bei einfachen Hauptstellen wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Spalte „Gebühr“ werden ersetzt
 

bei Nummer 27	die Zahl „285,—“	
	durch die Zahl „228,—“,	
bei Nummer 27 a	die Zahl „255,—“	
	durch die Zahl „204,—“,	
bei Nummer 28	die Zahl „190,—“	
	durch die Zahl „152,—“,	
bei Nummer 28 a	die Zahl „170,—“	
	durch die Zahl „136,—“,	
bei Nummer 28 b	die Zahl „16,—“	
	durch die Zahl „13,—“.	

bb) Nummer 29 wird durch folgende Nummern 29 und 29 a ersetzt:

	„Datenübertragungsgerät (Modem) für 300 bit/s, voll duplex	
29	mit automatischer Kanalwahl .....	100,—
29 a	mit manueller Kanalwahl .....	80,—“.

cc) Bei Nummer 30 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Zahl „200“ durch die Zahl „300“ und in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „61,60“ durch die Zahl „50,—“ ersetzt.

dd) Bei Nummer 36 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „213,—“ durch die Zahl „170,—“ ersetzt.

c) Abschnitt 1.4. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs-, Abnahme- und Bearbeitungsgebühren wird in der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:

aa) In der Vorschrift zu Nummer 1 werden die Worte „gemäß 1.1 Nr. 1 bis 8“ gestrichen.

bb) In Vorschrift 2 Satz 1 zu Nr. 1 bis 3 werden die Worte „14 bis 17“ durch die Worte „8 bis 11“ ersetzt.

cc) In Vorschrift 2 zu Nummer 5 werden die Worte „1 bis 8“ durch die Worte „1 und 2“ ersetzt.

2. Abschnitt 2. Nebenstellenanlagen, auch in der vom 1. April 1979 an geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 2.9.2. Sprechapparate besonderer Art wird in der Spalte „Gegenstand“ in der Vorschrift zu Nr. 3 und 4 die Zahl „20“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

b) In Abschnitt 2.10. Allgemeine Zusatzeinrichtungen wird in der Spalte „Gegenstand“ in der Vorschrift zu Nummer 24 die Zahl „20“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

3. In Abschnitt 5. Besonders kostspielige Leitungen werden in der Spalte „Gegenstand“ in der Vorschrift 2 Satz 1 Halbsatz 1 zu Nummer 6 die Worte „(1.1 Nr. 1 bis 4)“ gestrichen.

4. Abschnitt 6. Benutzung von Teilnehmereinrichtungen durch andere und Zusammenschalten von Leitungen bei Nebenstellenanlagen wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 6.1.1. Gebühren für die ständige Mitbenutzung von Ausnahmehauptanschlüssen mit Hauptstellen nach § 6 Abs. 1 der Fernmeldeordnung durch andere wird bei Nummer 1 in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „19“ durch die Zahl „13“ ersetzt.

b) In Abschnitt 6.1.3. Gebühren für die Befreiung von der Verpflichtung zur technischen Verhinderung von Verbindungen in andere Ortsnetzbereiche ohne Mitwirkung einer Vermitt-

lungsstelle der Deutschen Bundespost werden bei Nummer 2 in der Spalte „Gebühr“ die Worte „Nr. 5 bis 11“ durch die Worte „Nr. 5 und 7 bis 11“ ersetzt.

5. Abschnitt 7. Gespräche wird wie folgt geändert:

a) Nach der Abschnittsüberschrift werden in der Spalte „Gegenstand“ in Hinweis 2 die Worte „oder 11“ und die Worte „oder 10“ gestrichen.

b) Abschnitt 7.1. Orts-, Nah- und Ferngespräche erhält die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

c) In Abschnitt 7.2. Not-, Staats- und Militärgespräche wird in der Spalte „Gegenstand“ in der Vorschrift zu Nr. 1 bis 4 die Zahl „11“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

d) Abschnitt 7.3. Seefunkgespräche wird wie folgt geändert:

aa) Bei Nummer 1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „11“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

bb) In der Spalte „Gegenstand“ wird in den Vorschriften 2 und 3 zu Nummer 1 und in der Vorschrift 2 zu Nr. 1 bis 17 jeweils die Zahl „11“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

e) Abschnitt 7.4. Rheinfunkgespräche wird wie folgt geändert:

aa) Bei Nummer 1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „11“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

bb) In der Spalte „Gegenstand“ wird in den Vorschriften 2 und 3 zu Nummer 1 und in der Vorschrift 2 zu Nr. 1 bis 5 jeweils die Zahl „11“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

6. Abschnitt 8. Fernsprechauftragsdienst, Aufgabe von Telegrammen, Amtliches Fernsprechbuch, Besondere Leistungen, Funkrufanschlüsse wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 8.1. Fernsprechauftragsdienst werden in der Spalte „Gegenstand“ in der Vorschrift 1 zu Nr. 3 bis 13 die Worte „bis 8“ durch die Worte „und 2“ ersetzt.

b) In Abschnitt 8.5. Funkrufanschlüsse werden in der Spalte „Gebühr“ ersetzt  
bei Nummer 1 die Zahl „50,—“  
durch die Zahl „35,—“,  
bei Nummer 4 die Zahl „75,—“  
durch die Zahl „50,—“.

7. Abschnitt 9.4. Gebühren für Bildverbindungen wird wie folgt geändert:

a) Bei Nummer 1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „oder 7.1 Nr. 9 bis 11“ gestrichen.

b) In der Spalte „Gegenstand“ erhält die Vorschrift 1 zu Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Für Bildverbindungen innerhalb eines Fernsprechnetzes wird der Gebührenberechnung der Gebührensatz nach 7.1 Nr. 4 zugrunde gelegt.“

**Artikel 3****Anderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung**

Die Erste Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 7. März 1972 (BGBl. I S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2909), wird wie folgt geändert:

In Anlage 22 zu Artikel 5 Abs. 3 Abschnitt 4.2.2. Zusatzeinrichtungen, auch in der vom 1. April 1979 an geltenden Fassung, wird in der Spalte „Gegenstand“ in der Vorschrift zu Nummer 16 die Zahl „20“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

**Artikel 4****Anderung der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften**

Die Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften, Anlage zur Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2909), werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 2.1. Grundgebühren für Datexhauptanschlüsse werden in der Spalte „Gebühr“ ersetzt
  - bei Nummer 1 die Zahl „200,—“ durch die Zahl „150,—“,
  - bei Nummer 2 die Zahl „170,—“ durch die Zahl „120,—“.

2. In Abschnitt 2.2. Datexverbindungsgebühren erhält in Spalte „Gegenstand“ Vorschrift 5 zu Nr. 1 bis 20 folgende Fassung:

„5. Die Nachtgebühr II wird an Samstagen auch von 14 bis 22 Uhr sowie an Sonntagen und an Tagen, die im Geltungsbereich dieser Verordnung übereinstimmend gesetzliche Feiertage sind, auch von 6 bis 22 Uhr erhoben. Am 24. und 31. Dezember gilt, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, stets die Samstagsregelung.“

**Artikel 5****Anderung der Gebührenvorschriften für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten**

Die Gebührenvorschriften für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten, Anlage zur Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten vom 24. Juni 1974 (BGBl. I S. 1325), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2909), werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 1. Grundgebühren für Hauptanschlüsse für Direktruf erhält in der Spalte „Gegenstand“ die Vorschrift zu Nummer 2 folgende Fassung:

„Statt der Regelausführung mit Schaltgerät kann auf Antrag der Einsatz von Zusatzeinrichtungen zur Übertragung von Daten (Modem) für 300 bit/s, voll duplex mit automatischer oder manueller Kanalwahl erfolgen, sofern und solange die technischen Gegebenheiten dies ermöglichen. Zusätzliche monatliche Gebühren für die Zusatzeinrichtung werden nicht erhoben. Es werden jedoch zusätzliche Anschlussgebühren nach Abschnitt 4 Nr. 6 erhoben.“

2. Abschnitt 5. Monatliche Grundgebühren für Zusatzeinrichtungen wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte „Gebühr“ werden ersetzt
  - bei Nummer 6 die Zahl „215,—“ durch die Zahl „194,—“,
  - bei Nummer 7 die Zahl „148,—“ durch die Zahl „132,—“,
  - bei Nummer 8 die Zahl „132,—“ durch die Zahl „119,—“.

- b) Nummer 10 wird durch folgende Nummern 10 und 10 a ersetzt:

	„Datenübertragungsgerät (Modem) für 300 bit/s, voll duplex an Datenverbindungen“	
10	mit automatischer Kanalwahl .....	100,—
10 a	mit manueller Kanalwahl .	80,—.

**Artikel 6****Pauschale Gebührenermäßigung im zweiten Halbjahr 1978**

Für die vom 1. Juli bis 31. Dezember 1978 erhobenen Gebühren wird dem Teilnehmer für jeden Fernsprechhauptanschluß eine pauschale Gebührenermäßigung von 30,— DM in der planmäßigen Fernmelderechnung gutgeschrieben, die ihm zwischen Mitte November und Mitte Dezember 1978 übersandt wird. Für jeden vollen oder mindestens halben Kalendermonat, für den in dem Zeitabschnitt vom 1. Juli bis 31. Dezember 1978 keine Grundgebühr erhoben wird, verringert sich die Ermäßigung um 5,— DM. Endet in diesem Zeitabschnitt das Teilnehmerverhältnis über einen Fernsprechhauptanschluß, so wird die Ermäßigung in der Schlußrechnung gutgeschrieben, soweit sie nicht bereits in der planmäßigen Fernmelderechnung angerechnet wurde. Eine bereits gutgeschriebene Ermäßigung wird weder ganz noch teilweise in der späteren Schlußrechnung zurückgefordert.

**Artikel 7****Übergangsvorschriften**

- (1) Die Änderung eines vorhandenen Hauptanschlusses mit gewöhnlicher Rufnummer in einen Hauptanschluß der Telefonseelsorge oder der So-

zialen Beratungsdienste der freien Wohlfahrtspflege ist gebührenfrei, wenn die Änderung anlässlich der Änderung des Ortsnetzes in ein Ortsnetz mit Nahdienst durchgeführt wird.

(2) Für Einzel- und Zweieranschlüsse in Ortsnetzen mit 1 bis 100 Hauptanschlüssen und in Ortsnetzen mit 101 bis 200 Hauptanschlüssen gelten die Nummern 1 und 2 sowie 5 und 6 des Abschnitts 1.1 der Fernmeldegebührenvorschriften in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Verordnung fort. Wächst in einem Ortsnetz mit 101 bis 200 Hauptanschlüssen die Zahl der Hauptanschlüsse über 200 hinaus, so gilt für die Einzel- bzw. Zweieranschlüsse dieses Ortsnetzes die Nummer 1 bzw. 2 des Abschnitts 1.1 der Fernmeldegebührenvorschriften in der Fassung der Anlage 1 dieser Verordnung. Auf die Übergangsregelungen gemäß Satz 1 und 2 werden folgende zusätzliche Vorschriften angewendet:

- a) Die Grundgebühr richtet sich nach der Zahl der bei Beginn des Kalenderjahres zum Ortsnetz gehörenden Hauptanschlüsse; Änderungen der Grundgebühr gegenüber dem Vorjahr treten am 1. April in Kraft.
- b) Wird ein Ortsnetz neu errichtet, so ist für die erste Festsetzung der Grundgebühr die Zahl der Hauptanschlüsse am Tage der Eröffnung maßgebend.
- c) Im Laufe des Jahres wird die Grundgebühr neu festgesetzt, wenn das Ortsnetz mit einem anderen Ortsnetz zusammengelegt wird. Maßgebend für die Grundgebühr ist in diesen Fällen die Zahl der Hauptanschlüsse, die bei Beginn des Kalenderjahres zu den Ortsnetzen gehörten. Die neu festgesetzte Grundgebühr wird von dem auf die Änderung folgenden Monatsersten an oder, wenn die Änderung an einem Monatsersten eintritt, vom Tage der Änderung an erhoben.

(3) Auf die Ortsnetze der Knotenvermittlungstellenbereiche Aichach, Fulda, Hilders, Moosburg

an der Isar, Regensburg und Überlingen, Bodensee wird die noch bis zum 31. Dezember 1978 geltende Vorschrift 2 Satz 2 zu Abschnitt 1.1 Nr. 1 bis 8 der Fernmeldegebührenvorschriften nicht angewendet. Die noch bis zum 31. Dezember 1978 geltende Vorschrift 4 Satz 1 und 2 zu diesen Gebührenschriften wird auf diese Ortsnetze in folgender Fassung angewendet:

„Im Laufe eines Jahres wird die Grundgebühr neu festgesetzt, wenn das Ortsnetz mit einem anderen Ortsnetz zusammengelegt wird. Maßgebend für die Grundgebühr ist in solchen Fällen die Zahl der Hauptanschlüsse, die bei Beginn des Kalenderjahres zu den Ortsnetzen gehörten.“

#### **Artikel 8**

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### **Artikel 9**

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der Artikel 1 Nr. 1, Artikel 2 Nr. 1 bis 3, 4 Buchstabe a sowie Nr. 6, Artikel 3, Artikel 4 Nr. 1 und Artikel 5 am 1. Juli 1978 in Kraft. Gleichzeitig treten Artikel 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 8. April 1976 (BGBl. I S. 985) und die Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 6. Juli 1977 (BGBl. I S. 1207) außer Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1, Artikel 2 Nr. 1 bis 3, 4 Buchstabe a sowie Nr. 6, Artikel 3, Artikel 4 Nr. 1 und Artikel 5 treten am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 29. Mai 1978

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
K. Gscheidle

**Anlage 1**

zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a  
der 11. ÄndVFO

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		Gruppe I DM	Gruppe II DM
	<p><b>1.1. Monatliche Grundgebühren für Hauptanschlüsse</b> (§ 5 der Fernmeldeordnung)</p> <p><b>Ortsnetzgebundene Hauptanschlüsse</b></p>		
1	Gebühr für einen <b>Einzelanschluß</b> .....	27,—	22,—
2	Gebühr für einen <b>Zweieranschluß</b> .....	23,—	18,—
	<p><b>Zu Nr. 1 und 2</b></p> <p>1. Die Grundgebühr ist die monatliche Vergütung für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Ortsvermittlungsstelle, der Amtsleitung und bei einfachen Hauptanschlüssen eines gewöhnlichen Sprechapparats mit Nummernschalter, ferner gegebenenfalls die anteilige monatliche Vergütung für die Bereithaltung der Wählsterneinrichtung oder einer ähnlichen Einrichtung, bei Zweieranschlüssen des Gemeinschaftsumschalters und der für diese Einrichtungen verwendeten Amtsleitungen.</p> <p>2 bis 4 —</p> <p>5. Die ermäßigten Grundgebühren der Gruppe II sind auf einfache Regelhauptanschlüsse beschränkt. Die Gebührenermäßigung wird nur auf Antrag und jeweils für eine Frist von längstens drei Jahren natürlichen Personen gewährt, die über keine anderen Anschlüsse an das öffentliche Fernsprechnetze oder andere öffentliche Fernmeldenetze verfügen.</p> <p>6. Die Grundgebühren der Gruppe II werden, soweit Vorschrift 5 Satz 2 erfüllt ist, nur zugestanden, wenn der Teilnehmer selbst oder ein anderer mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebender Angehöriger von der Rundfunkgebührenpflicht befreit ist oder die dafür festgelegten Voraussetzungen erfüllt.</p> <p>7. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung nach den Vorschriften 5 und 6 ist vom Antragsteller nachzuweisen; das gilt auch bei einem erneuten Antrag. Auf Verlangen der Deutschen Bundespost hat der Teilnehmer jederzeit den Nachweis zu führen, daß die Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung noch vorliegen. Entfällt vor Ablauf der in Vorschrift 5 bestimmten Frist eine Voraussetzung für die Gewährung der Gebührenermäßigung, so ist der Teilnehmer verpflichtet, das der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen unverzüglich anzuzeigen. Vom Tag des Wegfalls der Voraussetzung an tritt an die Stelle der Grundgebühr der Gruppe II die Grundgebühr der Gruppe I.</p>		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>8. Die Gebührenermäßigung wird bei rechtzeitiger Antragstellung vom Zeitpunkt der Neuanschließung oder der Übernahme an, bei bereits bestehenden Teilnehmerverhältnissen vom 1. des Monats an gewährt, der dem Monat folgt, in dem der Antrag gestellt worden ist.</p>	
	<p><b>Zuschläge zur monatlichen Grundgebühr bei Notrufanschlüssen</b></p>	
	<p>für die Bereithaltung einer <b>gewöhnlichen Anrufübertragung</b>, die nur ermöglicht</p>	
3	Anrufe aus dem eigenen Ortsnetz .....	9,25
4	Anrufe aus anderen Ortsnetzen im Selbstwählerdienst .....	15,—
	<p>einer <b>Notrufübertragung mit Gleichstromzeichengabe</b></p>	
5	mit Einrichtungen zur Weitergabe von Standortkennungen einschließlich der Endübertragung beim Teilnehmer .....	108,25
6	ohne Einrichtungen zur Weitergabe von Standortkennungen sowie mit oder ohne Einrichtungen zur Blockadebeseitigung ....	13,35
7	einer <b>Zusatzübertragung</b> bei Notruf-Übertragungen nach Nr. 6 zur Einschränkung von Fehlanrufen .....	8,45
8	einer <b>Notrufübertragung mit Tonfrequenzzeichengabe</b> einschließlich der Abschlußübertragung und des Anschlußkastens beim Teilnehmer .....	162,10
	<p>einer <b>Stromversorgungseinrichtung</b> für Abschlußübertragungen nach Nr. 8</p>	
9	für bis zu sechs Abschlußübertragungen ...	120,70
10	für mehr als sechs bis zwölf Abschlußübertragungen .....	166,80
11	für mehr als zwölf Abschlußübertragungen .	Gebühr nach Nr. 9 oder 10
	<p>Bei mehr als zwölf Abschlußübertragungen werden zusätzliche Stromversorgungseinrichtungen nach Nr. 9 oder 10 eingesetzt.</p>	
	<p><b>Zuschlag zur monatlichen Grundgebühr bei Ausnahmehauptanschlüssen</b></p>	
12	Leitungsgebühr für je 100 m gebührenpflichtige Leitungslänge .....	Gebühr nach 4.1 Nr. 1 bis 4
	<p>Bei Notrufanschlüssen betragen die Gebührensätze nach 4.1 Nr. 1 und 2 nur 2,— DM.</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
13	<p>Ausgleichsgebühr je nach gebührenpflichtiger Leitungslänge für jeden Ausnahmehauptanschluß</p> <p>Für Notrufanschlüsse werden keine Ausgleichsgebühren erhoben.</p> <p><b>Zu Nr. 12 und 13</b></p> <p>Als gebührenpflichtige Leitungslänge gilt die Entfernung zwischen den Ortsnetzen, in deren Bereich die Endpunkte des Ausnahmehauptanschlusses (Hauptstelle, Ortsvermittlungsstelle) liegen; für die Feststellung der Entfernungen gilt § 33 Abs. 1 und 5 der Fernmeldeordnung. Keine Anwendung finden die Vorschriften zu 4.1 Nr. 1 bis 5 und die Vorschrift zu 4.2 Nr. 7 bis 11.</p>	Gebühr nach 4.2 Nr. 6 bis 11
14	<p><b>Zuschlag zur monatlichen Grundgebühr</b> für die Übermittlung der Gebührenimpulse</p> <p>je Hauptanschluß .....</p> <p>Nr. 14 wird nur angewendet, soweit die Übermittlung der Gebührenimpulse nicht durch die Gebühren nach 1.2 Nr. 2 oder nach 1.3 Nr. 23 abgegolten ist.</p>	1,65
15	<p><b>Zuschlag zur monatlichen Grundgebühr</b> für einfache Hauptanschlüsse, deren Hauptstellen ausgestattet sind mit einem gewöhnlichen Sprechapparat mit Tastenfeld für</p> <p>Mehrfrequenzwahlverfahren .....</p>	2,50
16	<p>Impulswahlverfahren .....</p>	6,90
17	<p><b>Zuschlag zur monatlichen Grundgebühr</b> für die Bereithaltung einer Kurzwahleinrichtung für höchstens</p> <p>9 Rufnummern .....</p>	5,—
18	<p>20 " .....</p>	11,—
19	<p>90 " .....</p>	46,—
	<p><b>Zu Nr. 17 bis 19</b></p> <p>Kurzwahleinrichtungen können nur in Verbindung mit Sprechapparaten mit Tastenfeld für Mehrfrequenzwahlverfahren betrieben werden.</p>	
	<p><b>Funkfernsprechanschlüsse</b></p>	
20	<p>Monatliche Grundgebühr für einen Funkfernsprechanschluß .....</p> <p>1. Die Grundgebühr ist die anteilige monatliche Vergütung für die Bereithaltung der ortsfesten Funkstellen, der Leitungen zwischen diesen und den Überleitvermittlungsstellen, der besonderen technischen Einrichtungen in den Überleitvermittlungsstellen sowie für die sonstigen zusätzlichen Aufwendungen für den Funkfernsprechverkehr.</p> <p>2. Bei Benutzung eines Funkfernsprechanschlusses ohne Genehmigung der Deutschen Bundespost wird für den Zeitraum der widerrechtlichen Benutzung das 1,5fache der Gebühr nach Nr. 20 nacherhoben. Die Gebühr nach Satz 1 wird mindestens für zwei Monate erhoben.</p>	270,—

**Anlage 2**  
zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe b  
der 11. AndVFO

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM					
<b>7.1. Orts-, Nah- und Ferngespräche</b>							
(§§ 34 bis 36 der Fernmeldeordnung)							
<b>Ortsgesprächsgebühr in Ortsnetzen ohne Zeit-</b>							
<b>zählung im Ortsdienst</b>							
1	bei Teilnehmersprechstellen und bei öffentlichen Sprechstellen mit gewöhnlichem Sprechapparat (Gesprächsgebühreneinheit) .....	0,23					
2	bei öffentlichen Sprechstellen mit Münzfern- sprecher .....	0,20					
<b>Ortsgesprächsgebühren in Ortsnetzen mit Zeit-</b>							
<b>zählung im Ortsdienst, Nahgesprächsgebühren und Ferngesprächsgebühren</b>							
Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Ge- bühren in Gesprächsgebühreneinheiten gemäß Nr. 1 berechnet.							
Sprechdauer für eine Gesprächsgebühreneinheit in der Zeit von							
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; text-align: center;">6 bis 18 Uhr (Tag- gebühr) Sekunden</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">18 bis 22 Uhr (Nacht- gebühr I) Sekunden</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">22 bis 6 Uhr (Nacht- gebühr II) Sekunden</td> </tr> </table>					6 bis 18 Uhr (Tag- gebühr) Sekunden	18 bis 22 Uhr (Nacht- gebühr I) Sekunden	22 bis 6 Uhr (Nacht- gebühr II) Sekunden
6 bis 18 Uhr (Tag- gebühr) Sekunden	18 bis 22 Uhr (Nacht- gebühr I) Sekunden	22 bis 6 Uhr (Nacht- gebühr II) Sekunden					
3	Für Orts- und Nahgespräche .....	480                      720                      720					
Für ein Ortsgespräch, das nach einem Haupt- anschluß der Telefonseelsorge oder der So- zialen Beratungsdienste der freien Wohl- fahrtspflege (§ 5 Abs. 11 bis 13 der Fernmelde- ordnung) gerichtet ist, wird abweichend von Nr. 3 die Gebühr nach Nr. 1 oder 2 erhoben.							
<b>Ferngesprächsgebühren</b>							
4	Für Ferngespräche innerhalb des Knotenvermitt- lungsstellenbereichs ohne Rücksicht auf die Ent- fernung zwischen den Ortsnetzen (Knotenvermitt- lungszone) .....	90                                      90                                      90					
Für Ferngespräche zwischen Ortsnetzen verschie- dener Knotenvermittlungsstellenbereiche, wenn die Entfernungen zwischen den Knotenvermitt- lungsstellen betragen							
5	nicht mehr als 25 km (I. Zone) .....	45	67 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	} 67 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>			
6	mehr als 25 bis 50 km (II. Zone) .....	30	45				
7	mehr als 50 bis 100 km (III. Zone) .....	15	30				
8	mehr als 100 km (IV. Zone) .....	12	22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>				
<b>Zu Nr. 7 und 8</b>							
Für Ferngespräche aus Ortsnetzen mit Nah- dienst werden statt der Gebühren nach Nr. 7 oder 8 nur Gebühren nach Nr. 6 erhoben, wenn es sich um Gespräche zwischen Orts- netzen handelt, die nicht mehr als 50 km von- einander entfernt sind.							

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p><b>Zu Nr. 1 bis 8</b></p> <p>1. Bei der Berechnung der Entfernungen zwischen den Ortsnetzen und zwischen den Knotenvermittlungsstellen wird § 33 Abs. 1 bis 6 der Fernmeldeordnung angewendet.</p> <p>2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Gebühren für jede ausgeführte Gesprächsverbindung erhoben. Eine Gesprächsverbindung ist ausgeführt, wenn der Anschluß des Anrufenden mit dem des Angerufenen verbunden ist und der Anruf bei der Hauptstelle oder einer daran angeschlossenen Nebenstelle durch eine Person oder eine technische Einrichtung entgegengenommen wird. Bei Gesprächen nach Nr. 3 bis 8 beginnt die Gesprächsdauer mit der Ausführung der Gesprächsverbindung. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für Gespräche von und nach öffentlichen Sprechstellen.</p> <p>3. Die für die Gespräche aufgekommene Gesprächsgebühreneinheiten werden von dem Gebührenzähler oder besonderen Speicher erfaßt, der dem Anschluß in der Ortsvermittlungsstelle zugeordnet ist. Bei Gesprächen nach Nr. 3 bis 8 wird für jeden Bruchteil der geltenden Zeiteinheiten (Sprechdauer für eine Gesprächsgebühreneinheit), der zu Beginn und am Ende eines Gesprächs entsteht, eine volle Gesprächsgebühreneinheit erhoben; bei einem Orts- oder Nahgespräch nach Nr. 3 oder bei einem Ferngespräch aus einem Ortsnetz mit Nahdienst darf, wenn für das Gespräch mehr als eine Gesprächsgebühreneinheit aufkommt, der Bruchteil zu Beginn des Gesprächs nicht geringer sein als fünfzehn Sechstel der Zeiteinheit. Auf die Summe der Gesprächsgebühren, die sich aus der Zahl der erfaßten Gesprächsgebühreneinheiten ergibt, wird dem Teilnehmer, dem Inhaber einer gemeindlichen öffentlichen Sprechstelle oder dem Inhaber einer öffentlichen Sprechstelle mit gewöhnlichem Sprechapparat bei Privaten ein Nachlaß von 1 v. H. gewährt.</p> <p>3 a. Soweit die Voraussetzungen der Vorschriften 3 b bis 3 d erfüllt sind, bleiben bei einem einfachen Fernsprechhauptanschluß in einem Ortsnetz mit Nahdienst von der Zahl der Gesprächsgebühreneinheiten, die während des Abrechnungszeitraumes einer planmäßigen Fernmelderechnung erfaßt worden ist, 30 Gesprächsgebühreneinheiten unberücksichtigt. Sind während des vorbezeichneten Zeitraums weniger als 30 Gesprächsgebühreneinheiten aufgekommene, so werden keine Gesprächsgebühreneinheiten in Rechnung gestellt.</p> <p>3 b. Vorschrift 3 a gilt für einen Teilnehmer, der allein wohnt, einen eigenen Haushalt bewirtschaftet und der</p> <p>a) entweder für den Hauptanschluß die monatliche Grundgebühr der Gruppe II entrichtet oder</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>b) Empfänger sowohl von Wohngeld als auch von Altersruhegeld oder einer Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit oder von Versorgungsbezügen oder einer sonstigen Rente oder Altenhilfe ist oder</p> <p>c) Empfänger sowohl von Wohngeld als auch von Witwen- bzw. Witwerrente oder von Witwen- bzw. Witwerversorgungsbezügen ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>3 c. Vorschrift 3 a gilt auch für einen Teilnehmer, der um wenigstens 80 v. H. in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert und infolge seines Leidens ständig an die Wohnung gebunden ist oder wegen seines Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen kann.</p> <p>3 d. Gebührenvergünstigungen gemäß Vorschrift 3 a werden nur auf Antrag und jeweils nur für eine Frist von längstens drei Jahren gewährt. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenvergünstigung (Vorschriften 3 b oder 3 c) ist vom Antragsteller in der von der Deutschen Bundespost verlangten Weise nachzuweisen; das gilt auch bei einem erneuten Antrag. Auf Verlangen der Deutschen Bundespost hat der Teilnehmer jederzeit den Nachweis zu führen, daß die Voraussetzungen für die Gebührenvergünstigung noch vorliegen. Entfällt vor Ablauf der in Satz 1 bestimmten Frist eine Voraussetzung für die Gewährung der Gebührenvergünstigung, so ist der Teilnehmer verpflichtet, das der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen unverzüglich anzuzeigen. Die Gebührenvergünstigung wird in diesem Falle nur noch für den laufenden Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung gewährt.</p> <p>3 e. Bei bestehenden Hauptanschlüssen werden die Gebührenvergünstigungen gemäß Vorschrift 3 a erstmals für den laufenden Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung gewährt, in dem der Antrag gestellt worden ist.</p> <p>4. Folgende Gespräche sind, wenn die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, gebührenfrei:</p> <p>4.1. Gespräche mit der Störungsannahme, die für den Anschluß zuständig ist, von dem aus das Gespräch geführt wird;</p> <p>4.2. Gespräche mit der Fernvermittlungsstelle mit Handbetrieb zur Anmeldung von handvermittelten Gesprächen;</p> <p>4.3. Ortsgespräche nach Nr. 2 mit Notrufanschlüssen (§ 5 Abs. 8 der Fernmeldeordnung), wenn die Gesprächsverbindung mit Hilfe des Notrufmelters (§ 3 Abs. 6 der Fernmeldeordnung) hergestellt wird;</p> <p>4.4. Ortsgespräche nach Nr. 3 mit Notrufanschlüssen (§ 5 Abs. 8 der Fernmeldeordnung);</p> <p>4.5. Nahgespräche von Funkfernsprechan-schlüssen (§ 35 Abs. 4 der Fernmeldeordnung) mit Notrufanschlüssen (§ 5 Abs. 8 der Fern-</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>meldeordnung), wenn § 34 der Fernmeldeordnung sinngemäß erfüllt ist und wenn dieses Ortsnetz ein Ortsnetz mit Zeitzählung im Ortsdienst ist.</p> <p>5. Die sich nach Nr. 3 bis 8 und Vorschrift 3 Satz 2 ergebende Gesamtgebühr für ein von einer öffentlichen Sprechstelle mit Münzfernsprecher aus geführtes Gespräch kann aus technischen Gründen um einen Betrag bis zur doppelten Höhe der Gesprächsgebühreneinheit erhöht oder ermäßigt werden; darüber hinaus kann bei einem Ortsgespräch nach Nr. 3, das von einer öffentlichen Sprechstelle mit Münzfernsprecher aus geführt wird, der nur Inlandsgespräche ermöglicht, die Gebühr aus technischen Gründen weiter ermäßigt werden. Je Gespräch werden mindestens 0,20 DM erhoben. Vorschrift 3 Satz 1 gilt nicht für Gespräche, die von einer öffentlichen Sprechstelle mit Münzfernsprecher aus geführt werden.</p> <p>5 a. Für ein Ortsgespräch gemäß Nr. 1 werden von dem Fernwahlmünzfernsprecher 20, der gemäß 1.2 Nr. 8 b als Teilnehmersprechstelle verwendet wird, 0,20 DM kassiert; für die Münzkassierung dieses Apparats gilt im übrigen Vorschrift 5 Satz 1 sinngemäß. Auf Antrag des Teilnehmers wird die Kassier Vorrichtung dieses Apparats jedoch so eingestellt, daß für ein Ortsgespräch gemäß Nr. 1 0,30 DM und für ein Gespräch gemäß Nr. 3 bis 8 mindestens 0,30 DM und darüber hinaus ein Geldbetrag kassiert wird, der sich ergibt, wenn bei der Kassierung von einer Gesprächsgebühreneinheit im Werte von 0,30 DM statt 0,23 DM ausgegangen wird. Dem Teilnehmer werden die sich aus Nr. 1 und Nr. 3 bis 8 ergebenden Gesprächsgebühren berechnet.</p> <p>6. Für handvermittelte Gespräche wird stets die Taggebühr erhoben. Bei Ferngesprächen wird sie für mindestens drei Minuten erhoben. Bei länger als drei Minuten dauernden Ferngesprächen wird die Gesprächsdauer auf volle Minuten aufgerundet; für jede drei Minuten überschießende Minute wird ein Drittel der Gebühr nach Satz 1 und 2 erhoben. Bei handvermittelten Gesprächen wird Vorschrift 3 Satz 3 nicht angewendet. Bei Ferngesprächen, die nach § 36 Abs. 5 der Fernmeldeordnung ausnahmsweise im handvermittelten Ferndienst abgewickelt werden, wird das Doppelte der sich danach ergebenden Gebühren erhoben. Für Seefunkgespräche werden Gebühren nach Abschnitt 7.3 und für Rheinfunkgespräche Gebühren nach Abschnitt 7.4 erhoben.</p> <p>7. Für Ferngespräche von und nach Funkfernprechanschlüssen werden, wenn nicht die Nrn. 5 bis 8 anzuwenden sind, Gebühren nach Nr. 4 erhoben.</p> <p>8. Die Nachtgebühr II wird an Samstagen auch von 14 bis 22 Uhr sowie an Sonntagen und an Tagen, die im Geltungsbereich dieser Verordnung übereinstimmend gesetzliche Feiertage sind, auch von 6 bis 22 Uhr erhoben.</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>Am 24. und 31. Dezember gilt, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, stets die Samstagsregelung.</p> <p>9. Gespräche, die nach § 33 Abs. 9 der Fernmeldeordnung unterbrochen oder in der Gesprächsdauer beschränkt werden, bleiben gebührenpflichtig.</p> <p>10. Ergibt sich von Amts wegen oder weist der Teilnehmer nach, daß die Anzahl der in Rechnung gestellten Gesprächsgebühreneinheiten unrichtig ist, ohne daß die richtige Anzahl feststellbar ist, so wird aus den unbeanstandet gebliebenen Zählergebnissen der letzten zusammenhängenden sechs planmäßigen Abrechnungszeiträume das Durchschnittsergebnis für einen Abrechnungszeitraum ermittelt. Bei Anschlüssen mit kürzerer Überlassungsdauer wird die Zahl der vorhandenen Abrechnungszeiträume mit unbeanstandet gebliebenen Zählergebnissen zugrunde gelegt. Das ermittelte Ergebnis tritt an die Stelle des beanstandeten Zählergebnisses. Zuviel berechnete Gebühren werden erstattet; zuwenig berechnete Gebühren werden nachgefordert.</p>	

**Verordnung  
zu § 28 a des Patentgesetzes**

**Vom 31. Mai 1978**

Auf Grund des § 28 a Abs. 8 Nr. 1 und 2 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1) wird verordnet:

§ 1

Die in § 28 a Abs. 1 des Patentgesetzes vorgesehene Ermittlung der öffentlichen Druckschriften, die für die Beurteilung der Patentfähigkeit einer angemeldeten Erfindung in Betracht zu ziehen sind, wird dem Europäischen Patentamt übertragen. Dies gilt auch für Anträge nach § 28 a Abs. 1 des Patentgesetzes, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt wurden und für die zu diesem Zeitpunkt noch keine Mitteilungen nach § 28 a Abs. 7 des Patentgesetzes ergangen sind.

§ 2

Das Deutsche Patentamt kann ausländischen oder zwischenstaatlichen Behörden Auskünfte aus Akten von Patentanmeldungen zur gegenseitigen Unter-

richtung über das Ergebnis von Prüfungsverfahren und von Ermittlungen zum Stand der Technik erteilen, soweit es sich um Anmeldungen von Erfindungen handelt, für die auch bei diesen ausländischen oder zwischenstaatlichen Behörden die Erteilung eines Patents beantragt worden ist.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 § 5 des Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze vom 4. September 1967 (BGBl. I S. 953) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu § 28 a des Patentgesetzes vom 1. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1042) außer Kraft.

Bonn, den 31. Mai 1978

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

---

**Anordnung  
über die Bestimmung der zuständigen Stelle  
nach § 84 des Berufsbildungsgesetzes**

Vom 3. Mai 1978

I.

Auf Grund des § 84 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), geändert durch Gesetz vom 12. März 1971 (BGBl. I S. 185), sowie des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 200-2, veröffentlichten bereinigten Fassung bestimme ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern

das Bundesverwaltungsamt

zur zuständigen Stelle im Sinne des § 84 des Berufsbildungsgesetzes für meinen Geschäftsbereich.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bonn, den 3. Mai 1978

**Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
In Vertretung  
Prof. Dr. Wolters**

---

**Anordnung**  
zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten  
im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Vom 23. Mai 1978

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 1 Satz 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915) wird angeordnet:

I.

Abschnitt I der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 20. Januar 1977 (BGBl. I S. 268) erhält folgende Fassung:

„I.

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 1 Satz 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915) übertrage ich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung

- a) der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 (gehobener Dienst)  
dem Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts,  
dem Präsidenten des Bundessozialgerichts,  
dem Präsidenten des Bundesversicherungsamts  
jeweils für seinen Geschäftsbereich,

- b) der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12

dem Präsidenten der Bundesanstalt  
für Arbeitsschutz und Unfallforschung,

dem Direktor des Bundesamtes für  
den Zivildienst

jeweils für seinen Geschäftsbereich,

- c) der Bundesbeamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 10

dem Direktor der Bundesausführungsbehörde für  
Unfallversicherung

für seinen Geschäftsbereich.

Dem Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts wird die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten nach § 40 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz übertragen.“

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Mai 1978

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
In Vertretung  
Dr. Strehlke

**Berichtigung**

Unter der Überschrift der Einundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 26. Mai 1978 (BGBl. I S. 636) muß das Datum richtig lauten:

„26. Mai 1978“.

**Bundesgesetzblatt  
Teil II**

**Nr. 26, ausgegeben am 31. Mai 1978**

Tag	Inhalt	Seite
14. 2. 78	Bekanntmachung des Übereinkommens über einen Onchozerkosefonds .....	793
2. 5. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union über Kapitalhilfe .....	836
3. 5. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds in der Fassung von 1976 .....	838
	7401-2-3	
5. 5. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte .....	839
5. 5. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte .....	839

**Nr. 27, ausgegeben am 1. Juni 1978**

5. 5. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über kulturelle Zusammenarbeit .....	841
8. 5. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See .....	844
11. 5. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation .....	844
12. 5. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über Carnets E.C.S. für Warenmuster .....	845
12. 5. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen .....	845
12. 5. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung .....	846
16. 5. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit .....	846
16. 5. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe .....	848
16. 5. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation .....	850
24. 5. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Verordnungen und Vereinbarungen über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-schweizerischen Grenze .....	851

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
23. 5. 78 Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 19/78 — Antidumpingzoll für Waren mit Ursprung in Australien — EGKS) 613-2-1	96 27. 5. 78	28. 5. 78
24. 5. 78 Fünfundsechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz 7400-1	96 27. 5. 78	28. 5. 78
10. 5. 78 Zweite Verordnung zur Änderung der Achtund-dreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für Anflüge nach Sichtflugregeln zum Flugplatz Kiel-Holtenau) 96-1-2-38	96 27. 5. 78	13. 7. 78
25. 5. 78 Verordnung Nr. 6/78 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiff-fahrt 9500-4-6-4	97 30. 5. 78	5. 6. 78

### Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,70 DM (2,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.